

Auslandsaufenthalte in der gymnasialen Oberstufe

Informationsabend am 26.05.2025





Warum ins Ausland?



- Kennenlernen anderer Kulturen
- Verbesserung von Sprachkenntnissen
- Förderung von Selbstständigkeit und Flexibilität
- Stärkung der eigenen Persönlichkeit
- Motivation und Inspiration für den weiteren Bildungsweg
- ...

Voraussetzungen

A pair of hands, one light-skinned and one dark-skinned, are shown holding a small globe of the Earth. The hands are positioned as if presenting the globe. The background is dark, making the hands and the globe stand out. The globe shows continents in brown and oceans in blue.

- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Q-Vermerk)
- Durchgehender Schulbesuch im Zielland
- Beurlaubung durch die Heimatschule
- Kenntnisse in der Landessprache
- Interessen an anderen Sprachen und Kulturen
- Kontaktfreudigkeit
- Private Finanzierung

§ 4

Auslandsaufenthalte

- (1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.**
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.**
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.**

Rechtsgrundlage

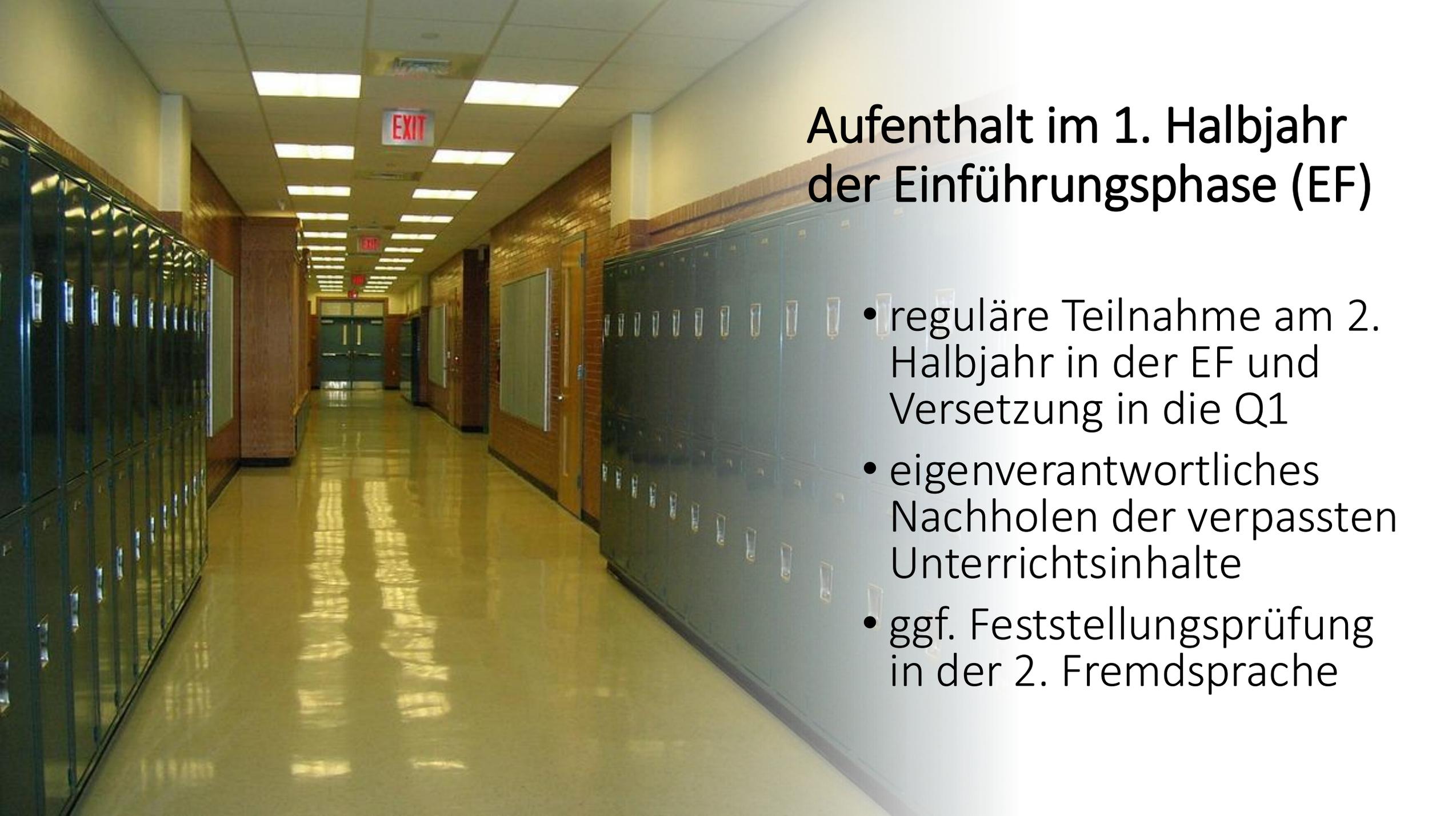
Beantragung, Genehmigung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes in der gymnasialen Oberstufe sind in **§ 4 APO – GOST** geregelt:



Empfohlene Zeitmodelle

1-jähriger Aufenthalt während der Einführungsphase (EF)

- Wiederholung der EF im Anschluss an den Auslandsaufenthalt
- Überspringen der EF nur bei durchgehend guten bis sehr guten Leistungen auf Beschluss der Versetzungskonferenz nach Klasse 10 möglich (nicht zu empfehlen)
 - Anrechnung auf die Verweildauer in der Oberstufe



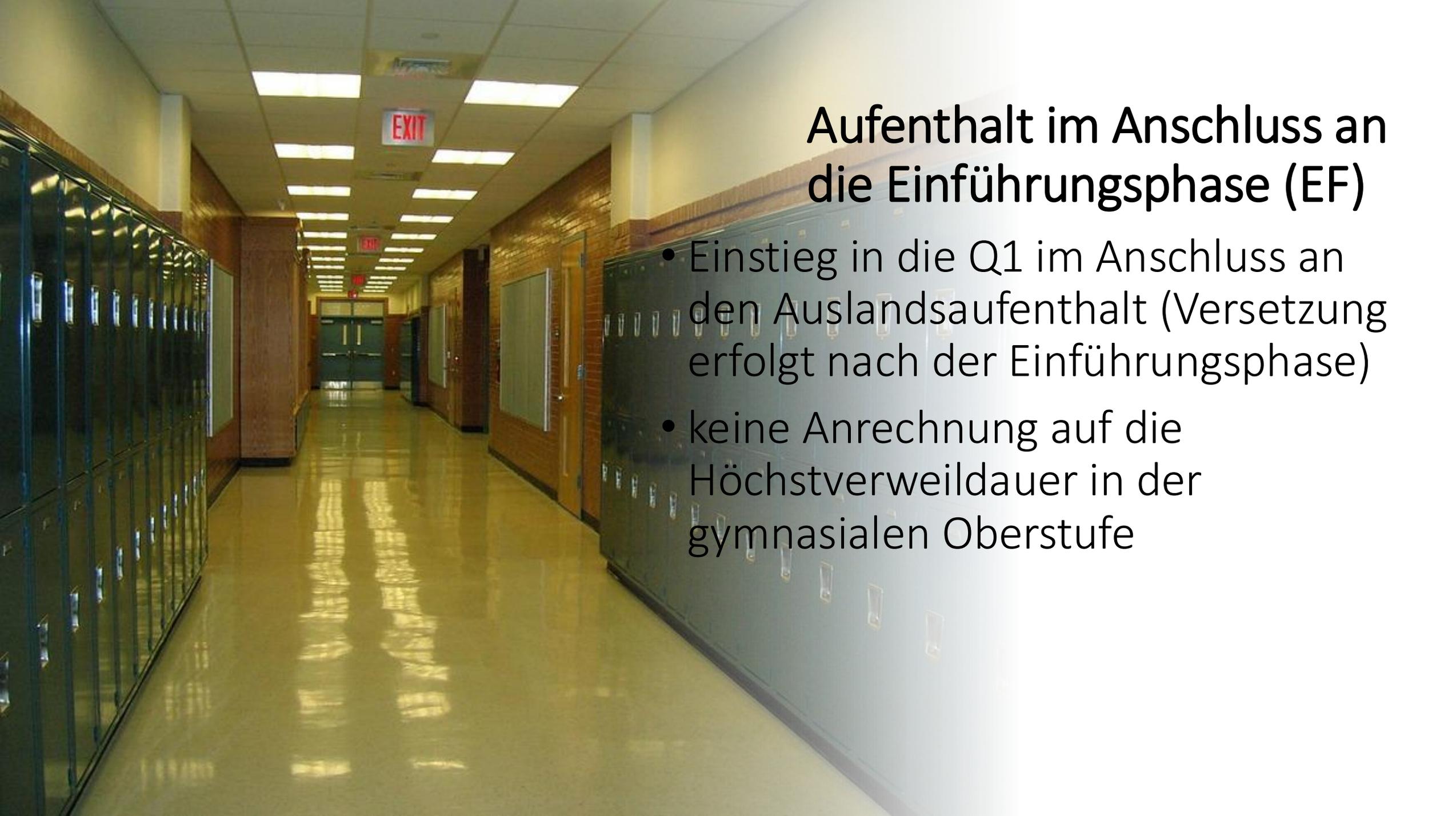
Aufenthalt im 1. Halbjahr der Einführungsphase (EF)

- reguläre Teilnahme am 2. Halbjahr in der EF und Versetzung in die Q1
- eigenverantwortliches Nachholen der verpassten Unterrichtsinhalte
- ggf. Feststellungsprüfung in der 2. Fremdsprache

Aufenthalt im 2. Halbjahr der Einführungsphase

- keine automatische
Versetzung in die Q1
- Wiederholung der EF
- Ausnahme: s. ganzjähriger
Aufenthalt





Aufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase (EF)

- Einstieg in die Q1 im Anschluss an den Auslandsaufenthalt (Versetzung erfolgt nach der Einführungsphase)
- keine Anrechnung auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe

Anerkennung von Leistungen und die

2. Fremdsprache

- Berücksichtigung ausländischer Leistungsnachweise bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht möglich
- Belegung der 2. Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur):
 - Unterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I (Spanisch)
 - Fortsetzung einer zweiten Fremdsprache, die nach Jg. 7 begonnen wurde, bis mind. zum Ende der Einführungsphase (Französisch)
 - Belegung einer neu einsetzenden zweiten Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe (EF-Q2) (Spanisch oder Französisch)
- über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln)
- ggf. Möglichkeit einer Sprachfeststellungsprüfung



Beantragung

„Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase beabsichtigen, müssen rechtzeitig im **2. Halbjahr der Klasse 10** durch die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung stellen, aus dem zu ersehen ist, wie die Schullaufbahn nach Rückkehr in der Oberstufe fortgeführt werden soll. Die Entscheidung der Schulleitung wird dem Antragsteller nach Prüfung mitgeteilt.“

**Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen für einen Auslandsaufenthalt
in der gymnasialen Oberstufe** gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG)

**Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt
in der Sekundarstufe II**

[Antrag \(PDF-Download\)](#)



Termine

Jugend Bildungsmesse: 28.06.25

(Bürgerhaus Stollwerck, Köln)

Auf in die Welt Messe: 14.06., 13.09., 06.12.25

(Jugendherberge Köln Riehl)

